

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblättchen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebeck, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 180.

Mittwoch, den 6. August

1913.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hotelbesitzers Bruno Bernhard Schönherr, früher in Eibenstock, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.  
Eibenstock, den 31. Juli 1913.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung. Schönheider Staatsforstrevier.

Mittwoch, den 13. August 1913, vorm. 9 Uhr

Die Krupp-Affaire vor dem Amtsgericht.

In der Verhandlung des Krupp-Prozesses am Montag teilte der Verhandlungsteilnehmer mit, es sei ein ärztliches Attest eingegangen, wonach Frau Brandt wegen ihres leibenden Zustandes nur an Gerichtsstelle erscheinen könne, wenn sie im geschlossenen Automobil vor das Gerichtsgebäude gefahren wird. Der Gerichtshof beschließt, die Zeugin zugleich in einem geschlossenen Automobil zu holen. Seitens der Verteidigung wird erläutert: Der Angeklagte Hoge habe einige Bemerkungen gemacht, die nicht zu billigen seien, die aber zur Annahme führen könnten, er wolle sein Geheimnis widerrufen. Hoge, dessen Verhalten seinem hochgradig nervösen Zustande zugeschrieben sei, gebe nach wie vor zu, daß er Dinge, zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, Brandt mitgeteilt, und daß er sich mithin des Ungehorsams gegen einen Dienstbeamten schuldig gemacht habe. Er glaubte, durch seine Mitteilungen an einem Vertreter der Firma Krupp keinen Verrat zu begehen. — Hauptmann von Gleich begutachtet: Der ihm vorgelegte Kornwalzer (Es ist dies ein Kornwalzer, über den in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurde und dessen Inhalt deshalb nicht bekannt ist. D. Red.) sei augenscheinlich von einem Beamten des Kriegsministeriums in sehr überstürzter Weise abgeschrieben worden, sodass er eine Anzahl Fehler enthalte. Major Schoof schließt sich dem an. — Vertreter der Anklage: Herr Major, es handelt sich doch im vorliegenden Falle gravierenden um ein Duell zwischen Krupp und der rheinischen Metallwarenfabrik. Es mußte daher für Krupp sehr wesentlich sein, so zeitig wie möglich den Bericht aus der Feldzeugmeisterei zu erfahren. Der Sachverständige behauptet das. Der Vertreter der Anklage fragt weiter: Ist es nicht möglich, daß Brandt angesichts seines nervösen Zustandes falsch abgeschrieben hat? Sachverständiger: Auch das ist möglich. — Es soll darauf über zwei Kornwalzer verhandelt werden, deren Inhalt streng geheim gehalten ist. Die Offenlichkeit wird darauf ausgeholt.

Nach Wiederherstellung der Offenlichkeit wurde der Untersuchungsrichter Dr. Weigel als Zeug vernehmen. Er sei dreimal in Essen gewesen und hätte den Eindruck, daß er schon das erste Mal völlig überraschend gekommen sei, sonst wären wohl die Kornwalzer vernichtet gewesen. Er habe eine große Anzahl Schriftstücke in den Schreibbüchern der Herren von Derviz und Cecius beschlagnahmt. Brandt war durchaus klar, er mache den Eindruck eines etwas gebrüderlichen Mannes, aber eines Mannes, der mit der Wahnsinn nicht zurückhält. Er bezeichnete sich als Hauptschuldiger und hatte keineswegs die Absicht, andere unnötigerweise zu belasten. Er sei erstaunt gewesen, als er fest in den Zeitungen von einer Gehirnerschütterung und Gedächtnisschwäche des Brandt las. Ebenso sei er erstaunt gewesen, daß drei der Angeklagten Brandt besucht haben. — Der Verhandlungsführer erwähnt alsdann, daß der Abgeordnete Liebknecht im Reichstage gefragt habe, es handle sich um ein zweites Panama, und es dürfe nichts vertuscht werden. — Direktor Dräger gibt auf Beifragen zu, daß er zu Brandt gefragt habe, er hätte lügen gehandelt, wenn er die Sachen vernichtet hätte. Es wäre eine Dummheit von ihm, daß er sich nach Kopien gemacht habe. — Major Frayne vom Kriegsministerium begutachtet ihm vorgelegte Kornwalzer. Sie handeln von der Mobilisierung und über die Neubewaffnung. Major Koch erklärt, die Berichte seien aus der Feldzeugmeisterei in Berlin und nicht aus Spanien, da sie das Material in ihrer konzentrierten Form wiedergaben. — Auf Veranlassung des Verhandlungsführers spricht sich Oberstleutnant Jung vom Kriegsministerium über das Verhältnis der Heeresverwaltung zur Firma Krupp aus: Ich muß die Preismitteilung, daß Oberstleutnant Brandt vor

Gericht als Zeuge erklärt hat, für die Firma Krupp gäbe es bei der Heeresverwaltung keine Geheimnisse, als unrichtig bezeichnen. Das hat Oberstleutnant Brandt niemals sagen wollen. In artilleristischer Beziehung gibt es vor Krupp allerdings kaum ein Geheimnis, da Krupp hier der Lieferant ist. Im übrigen gibt es auch hier eine Grenze, und es gibt eine ganze Anzahl von Dingen, die streng geheim sind und von denen Krupp niemals etwas erfährt. Die große Mehrheit der Kornwalzer ist im Interesse der Bundesverteidigung als geheim zu bezeichnen. Die Angeklagten waren jedenfalls nicht befugt, Mittelungen an Brandt zu machen. Die Preise waren geheim zu halten. Die Firmen machen es der Heeresverwaltung zur Pflicht, bezüglich der Preise strengste Verschwiegenheit zu wahren, und das ist auch stets das Bestreben der Heeresverwaltung gewesen. Ob die Bekanntgabe der Preise der Heeresverwaltung Schaden gebracht, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Wenn die Kenntnis der Konkurrenzpreise die Firma Krupp veranlaßte, billiger zu liefern, so war dies selbstverständlich von Vorteil für die Heeresverwaltung. Die Lieferanten machen aber schon von vornherein billige Preise, da sonst die Gefahr vorliegt, daß sie bei der Ausschreibung ausspielen. Gänzlich ausgeschaltet kann kein Lieferant werben, da die Lieferanten die Post auf sich nehmen, stets einen Stamm von Arbeitern, die nötigen Einrichtungen u. s. w. auch in Friedenszeiten zu unterhalten, um in der Lage zu sein, bei Ausbruch eines Krieges sofort die Ansprüche der Heeresverwaltung erfüllen zu können. — Auf Anfrage des Verhandlungsführers, ob eine Firma durch den Verrat der Konkurrenzpreise durch die Angeklagten die Heeresverwaltung auf Schadenersatz verklagen könne, bemerkt der Sachverständige, daß sei eine juristische Frage, die er nicht so ohne weiteres beantworten könne. — Die Sachverständigen werden darauf vereidigt. Der Vertreter der Anklage und Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Barnau beantragen, die Zeugen, gegen die ein Strafverfahren verschreckt, nicht zum Ende zuzulassen. Das Gericht beschließt, darüber zu beraten. Es tritt deshalb eine halbstündige Pause ein.

Nach Wiedereröffnung der Verhandlung erscheint als Zeugin Frau Brandt: Im März, als mein Mann noch in Haft war, besuchte mich Tilian. Wir schütteten uns gegenseitig unser Herz aus, ein Beeinflussungsversuch hat nicht stattgefunden. Eines Tages sind Schleuder und Hinst in meiner Wohnung in Rahnsdorf gewesen, als mein Gatte schon entlassen war. Beide seien sie geradezu erschrocken über den Besuch gewesen. Ihr Mann hätte erklärt, der Besuch sei ihm sehr unangenehm, da er ausdrücklich versprochen habe, mit niemand über die Angelegenheit zu reden. Nachdem die Zeugin noch auf Beifragen bemerkt, daß niemand an sie herangetreten sei, um sie zu beeinflussen, wird sie vereidigt. Die Zeugen Brandt, Cecius und Dräger und von Derviz werden auf Gerichtsbeschluß nicht vereidigt, da gegen sie ein Verfahren schwert. Die Beweisaufnahme ist damit beendet.

Darauf ergeht der Vertreter der Anklage, Kriegsgerichtsrat Dr. Welt, das Wort. Im November 1912 überreichte Abgeordneter Dr. Liebknecht dem Kriegsminister eine Anzahl Kornwalzer. Der Kriegsminister veranlaßte sofort eine umfassende Untersuchung. Nachdem die Schuldigen festgestellt waren, wurden sie verhaftet und eine eingehende Haussuchung vorgenommen. Herr Brandt wurde selbstverständlich nicht nach Berlin verbracht, um die Krähensätze des Herrn von Schütz zu verschonen. Eine politische Spionage scheint in dem gegenwärtigen Prozeß nicht vorzuliegen. Dem Brandt lag in der Hauptrolle daran, die Konkurrenzpreise zu erfahren. Tilian mag zunächst aus Freundschaft für Brandt gearbeitet haben. Es war System von Brandt, den jungen Herren weniger bares Geld | in seiner Geschäftlichkeit Weise einige Male habe frei hal-

Gasthaus „Zur Post“ in Schönheide

1743 m. Höhe 7–12 cm stark, 329 m. Höhe 13–15 cm stark.

576 16–22 " 247 23–41 "

48 Perßhängen 8–15 1080 Reißhängen 3 u. 5 "

4,5 rm m. Ruhseite, 5,5 rm w. Ruhknüppel, 26,5 rm w. Brennseite, 110,5 rm w. Brennknüppel, 25 rm w. Beste, auf dem Wegeaufhieb i. Abt. 26 u. 27, i. d. Durchßtgn. d. Abt.

54 u. 73 u. als Einzel. i. d. Abt. 1 bis 87.

Sämtliche Hölzer mit Ausnahme der auf dem Wegeaufhieb i. Abt. 26 u. 27 sind gerüft.

Rgl. Forstrevierverwaltung Schönheide. Rgl. Forstamt Eibenstock.

zu geben, sondern die Rechte für sie zu bezahlen, weil dadurch die Entdeckung schwerer war. In längeren Darlegungen kommt der Vertreter der Anklage zu dem Schluss, daß Brandt den Tilian bestochen habe.

Die Angeklagten haben sich auch im Sinne des Paragraphen 2 o. S. Spionagegegesetz als schuldig gemacht. Sie wußten, daß die Firma Krupp mit Militärattache auswärtiger Staaten in Verbindung stand und könnten nicht wissen, ob indirekt eine fremde Macht von den militärischen Dingen Kenntnis erhielt. Die Angeklagten haben daher auch Landesverrat begangen. In derselben Weise wie Tilian haben sich auch die Angeklagten Schleuder, Schmidt und Hinst schuldig gemacht. Sie wußten nämlich, daß die Sachen im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten waren. Ebenso mußten sie wissen, daß durch ihre Handlungen weite das Ansehen der Heeresverwaltung erheblich geschädigt worden ist. Dräse hat sich ebenso im Sinne der Anklage schuldig gemacht, dagegen ist der Angeklagte Hoge der Einzige, der seine Flügel rein gehalten hat, er hat sich nicht bestehen lassen. Es kommt daher bei ihm nur militärischer Ungehorsam und Vergehen gegen das Spionagegesetz in Betracht. Dann geht der Vertreter der Anklage näher auf den Fall Peiffer ein. Bei Bekanntwerden der Sache mußte sofort die Vermutung entstehen, daß jemand aus dem Kriegsministerium dem Brandt Material geliefert habe. Der Vertreter der Anklage beleuchtet die gegen Peiffer vorliegenden Belastungsmomente. Die Möglichkeit, daß ein anderer als Peiffer die Kornwalzer dem Brandt geliefert hat, ist nicht ausgeschlossen. Die Kornwalzer zerfallen in drei Gruppen. 1. in die Konkurrenzpreise, die aus der Feldzeugmeisterei stammen. 2. diejenigen aus der Artillerieprüfungskommission und 3. allgemein Nachrichten, die nur aus dem Kriegsministerium stammen können. Die Angeklagten haben sich dauernd der Besteckung des militärischen Ungehorsams und des Vertrags militärischer Geheimnisse schuldig gemacht. Es war bisher der Stolz des preußischen Staates, daß seine Beamten unbefechtlich sind. Das Schmiergelderschein ist leider auch auf den preußischen Beamtenstand hinübergesprungen. Es ist Pflicht des Gerichtes, durch hohe Strafen es zu verhindern zu suchen, daß die Bestecklichkeit auf dem preußischen Beamtenkörper weiter umsichtigt. Das Vergehen der Angeklagten ist geradezu unerhört. Ich beantrage:

Gegen Tilian und Hinst je neun Monate Gefängnis,

gegen Schleuder acht Monate, gegen alle drei Dienstklassen,

gegen Schmidt sechs Monate Gefängnis und Degradation,

gegen Dräse drei Monate Gefängnis,

gegen Hoge drei Monate Festung,

gegen Peiffer ein Jahr Gefängnis und Amtsentfernung.

Die Untersuchungshaft soll nicht in Abrechnung gebracht werden. Außerdem beantragt der Vertreter der Anklage, daß bei den Angeklagten die erhaltenen Gelder für die Zeichen einzuziehen seien.

Vertreter Dr. Welt sucht in längerer Rede für Tilian den Nachweis zu führen, daß von einem zweiten Panama keine Rede sein könne. In der Offenlichkeit und im Reichstage seien die ungeheurelichen Beschuldigungen und Überreibungen verbreitet worden. Sache des Gerichts sei es, diese auf das richtige Maß zurückzuführen. Dem Angeklagten Tilian sei höchstens militärischer Ungehorsam nachzuweisen. Von einer Besteckung könne keine Rede sein, da er sich doch nur in seiner Geschäftlichkeit Weise einige Male habe frei hal-